

Gemeinde Magstadt

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Bestattungsgebührenordnung

vom 13. November 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBI: S. 582) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat am 13. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Doppelgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung der Bestattung auswärtiger Personen 10,-€
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalherstellern
 - a) für den Einzelfall 10,-€
 - b) für eine Dauerzulassung 50,-€
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 30,-€
4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 50,-€

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung –
Vom 30. September 1992 entsprechende Anwendung.

§5

Benutzungsgebühren

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Bestattungsleistungen erhoben:

1. Leichenbesorgung: Die Leichenbesorgung wird durch die Gemeinde nicht durchgeführt.
2. für die Bestattung
 - a) von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren 300,-€
 - b) von Personen unter 7 Jahren, sowie bei Tot- und Fehlgeburten 150,-€
 - c) für die Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von 150,-€
3. für die Beisetzung von Aschen 50,-€

4. für die Benutzung

- | | |
|--|--------|
| a) einer Leichenzelle | 35,-€ |
| b) der Aussegnungshalle einschließlich Orgel und Leichentransportwagen | 150,-€ |

Soweit die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Leistungen an Sams-tagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden müssen, erfolgt ein Zuschlag je Leistung von 50 Prozent

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

1. für die Überlassung eines Einzelgrabes

- | | |
|--|--------|
| a) für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren | 300,-€ |
| b) für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab) | 150,-€ |

2. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes

200,-€

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungzeit 40 Jahre)

- | | |
|--|---------|
| a) für ein Doppelgrab | 1200,-€ |
| b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |

- aa) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3a)
- bb) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs-periode zur erneuerten Nutzungsdauer. Ange-fangene Jahre werden voll angerechnet

4. Ein Zuschlag für die Einräumung des Rechts auf Tieferlegung zu den Gebühren Ziffer 1-3 je Tieferlegung

150,-€

(3) Für Auswärtige werden Zuschläge zu den Gebühren des Abs. 2 erhoben.

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Magstadt ist. Ausgenommen ist, wer früher in Magstadt gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben.

Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

Die Zuschläge betragen

1. für die Überlassung eines Einzelgrabes

- | | |
|--|--------|
| a) für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren | 150,-€ |
| b) für Personen unter 7 Jahren | 75,-€ |

2. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes

100,-€

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 40 Jahre)

- | | |
|--|------|
| a) für ein Doppelgrab | 600€ |
| b) Abs. 2 Ziffer 3 Buchst. b) gilt entsprechend. | |

(4) Für Sonstige Leistungen

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Benutzung der Sezierzelle | 100,-€ |
| 2. für das Ausgraben und Umbetten von Leichen je Hilfskraft und Stunde | 30,-€ |
| 3. ein Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen von 50 Prozent | |
| 4. für Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag enthalten ist und die nach Stunden bemessen werden, je Hilfskraft und Stunde | 30,-€ |

(5) Soweit die Gemeinde die eine Grabstätte umgebenden Platten-wege verlegt, werden die auf eine Grabstätte ent-fallenden Kos-ten durch einen Pauschalbetrag in der Form eines privatrechtlichen Entgelts, das durch Ge-meinderatsbeschluss festgesetzt wurde bzw. wird, umge-legt und erhoben. Dasselbe gilt für Behelfsgrabzeichen, soweit sie von der Gemeinde zur Verfügung stehen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Magstadt, den 23.11.2001
gez. Benzinger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gültig gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dar-zulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.